



## Bescheid

### I. Spruch

1. Der **P3-Kabel-news-GmbH** (FN 163840t beim Landesgericht St. Pölten), Schillerplatz 1, 3100 St. Pölten, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die die der P3-Kabel-news-GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.213/08-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk (MUX C – Zentralraum Niederösterreich) für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2008 erteilt.
2. Das gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G genehmigte Programm ist ein lokal-regionales Programm mit Beiträgen und Magazinen zu den Themen Sport, Kunst, Wirtschaft, Leute und Aktuell. Darüber hinaus wird das Programm auch Berichte zu Themen, die die Menschen im Raum St. Pölten bewegen, umfassen. Das Informationsangebot wird sich auf Ereignisse von überregionaler Bedeutung sowie auf die Welt der Unterhaltung und des Sports beschränken. Eine feste Zielgruppe gibt es nicht, sondern es sollen alle interessierten Personen des Sendegebietes angesprochen werden. Das Programm wird jeweils zur vollen Stunde im Loop 24 Mal am Tag abgespielt. Die Mittwochsendung ist von Mittwoch 00:00 Uhr bis Freitag 24:00 Uhr zu sehen. Die Samstagsendung wird von Samstag 00:00 Uhr bis Dienstag 24 Uhr ausgestrahlt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008 iVm §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **P3-Kabel-news-GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.11.2008 beantragte die P3-Kabel-news-GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines digitalen terrestrischen Fernsehprogramms mit dem Namen „P3TV“ und dessen Verbreitung über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk im Gebiet Zentralraum St. Pölten (MUX C - Zentralraum St. Pölten).

### 2. Sachverhalt

#### ***Angaben zur Antragstellerin und ihrer Eigentümerstruktur***

Die P3-Kabel-news-GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer 163840 t beim Landesgericht St. Pölten protokollierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Pölten. Das vollständig geleistet Stammkapital beträgt € 322.672,84. Gesellschafter sind die Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG (84,01 %), die Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H. (10,59 %), Mag. Herwald Reisinger (2,03 %), Karl Praschl (2,03 %), Rudolf Vajda (1,13 %) sowie Jörg Hofer (0,22 %). Alleingesellschafter der Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG ist die Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich, wobei sämtliche Anteile Namensaktien sind. Gesellschafter der Rudolf Vajda Gesellschaft m.b.H., deren zur Hälfte geleistetes Stammkapital € 36.336,42 (ATS 500.000,-) beträgt, sind Karin Lechner (75 %) und Rudolf Vajda (25 %).

#### ***Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich***

Treuhandverhältnisse bzw. Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften bzw. Unternehmen im Medienbereich liegen laut Angaben der Antragstellerin nicht vor.

#### ***Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen***

##### Programm „P3TV“

Die Antragstellerin strahlt das Programm „P3TV“ in verschiedenen Kabelnetzen im Raum St. Pölten aus, wobei die technische Reichweite bei rund 100.000 Personen liegt. Mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.213/08-001 wurde der P3-Kabel-news-GmbH die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform im Zentralraum Niederösterreich erteilt.

Die P3-Kabel-news-GmbH plant das derzeit ausgestrahlte, einstündige Wochenmagazin zukünftig zweimal wöchentlich neu zu produzieren. Das Programm soll jeweils zur vollen Stunde im Loop 24 Mal am Tag abgespielt werden. Die Mittwochsendingung ist von Mittwoch 00:00 Uhr bis Freitag 24:00 Uhr zu sehen, die Samstagssendingung wird von Samstag 00:00 Uhr bis Dienstag 24 Uhr ausgestrahlt.

Dabei will die P3-Kabel-news-GmbH positiv aus der Region berichten und versteht sich in erster Linie als regionales Informationsprogramm. Die Inhalte kommen dabei zu einem Großteil aus der Region, haben aber alle lokalen bzw. regionalen Bezug. Solche am Sendegebiet orientierte Programminhalte sind etwa die Themenbereich Sport, Kultur, Wirtschaft, Leute, Aktuelles, Themen, die die Menschen bewegen oder Kochen. Die Beitragslänge variiert in der Regel zwischen 90 und 240 Sekunden und werden von der P3-

Kabel-news-GmbH zu 100% eigenproduziert, werden aber von Drittfirmen aufgenommen und Redaktionell von den Redakteuren von P3-Kabel-news-GmbH gestaltet.

Der Sender strebt kein Zielgruppenalter an, sondern will für jede Altersschicht interessant und sehenswert sein.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

#### Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Für die fachliche Umsetzung des gegenständlichen Fernsehprojektes macht die Antragstellerin vor allem vier Personen namhaft.

Rudolf Vajda, Geschäftsführer der P3-Kabel-news-GmbH, ist als Chefredakteur tätig. Er ist als Videoproduzent tätig und seit über zwanzig Jahren in der Medienbranche tätig.

Doris Henning, stv. Chefredakteurin, ist seit rund zehn Jahren als Redakteurin bei P3-Kabel-news-GmbH tätig.

Für die Produktion verantwortlich ist DI (FH) Matthias Nimpfer, die technische Abwicklung obliegt DI (FH) Julia Nährer und dem Medientechniker Sven Vajda

Zu den finanziellen Voraussetzungen legte die Antragstellerin einen Businessplan für die ersten fünf Geschäftsjahre vor. Darüber hinaus legte die Antragstellerin im Verfahren zur Zulassung einer Multiplex-Plattform eine Finanzierungszusage der Sparkasse Niederösterreich vor.

#### ***Angaben zur technischen Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber***

Die P3-Kabel-news-GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.213/08-001, selbst Betreiberin einer Multiplex-Plattform (MUX C – Zentralraum Niederösterreich)

#### ***Stellungnahme des Rundfunkbeirats***

Dem Rundfunkbeirat wurde im Umlaufweg gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung einer Zulassung empfohlen.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem insoweit glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen, aus dem offenen Firmenbuch bzw. dem Handelsregister. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen sowie der bei verbundenen Unternehmen bewilligten Änderungen in den Eigentumsstrukturen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### ***Behördenzuständigkeit***

Gemäß § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

### ***Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen***

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform oder eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk ist gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt.

Anträge haben gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G sowie über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G hat ein Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G haben Antragsteller weiters zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 leg. cit. glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllen und dass dieses den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 entsprechen wird, sofern nicht § 30 Abs. 3 zur Anwendung kommt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die P3-Kabel-news-GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Pölten. Die Eigentümer der Antragstellerin haben ihren Sitz in Österreich bzw. sind österreichische Staatsbürger. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen folglich nicht vor.

Sämtliche Aktien der Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG sind Namensaktien.

Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen. Darüber hinaus ist die Antragstellerin bereits seit Jahren erfolgreiche Kabelrundfunkveranstalterin. In finanzieller Hinsicht wurde einerseits ein glaubhaftes Finanzkonzept für die nächsten fünf Jahre vorgelegt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 PrTV-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden gemäß den Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag „*Nachweise (...) über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten*“. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt (vgl. 139 BlgNR XXIII. GP): „*Im Lichte der möglichen Einbindung von Programmaggregatoren bei der Programmbelegung der Multiplex-Plattform wird darauf hingewiesen, dass die für die Zulassungserteilung erforderliche Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten auch mittelbar durch Verträge mit einem Programmaggregator nachgewiesen werden kann, der seinerseits über entsprechende Nutzungsrechte verfügt. Die Zulässigkeit des Nachweises durch solche schlüssigen Vertragsketten entspricht der bisherigen Praxis der Regulierungsbehörde bei der Zulassung von Satellitenrundfunkprogrammen*“.

Nachdem die Antragstellerin selbst Betreiberin einer lokal-regionalen Multiplex-Plattform ist, war davon auszugehen, dass eine Nutzung von Übertragungskapazitäten möglich ist.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.)

#### **Zulassungsdauer, Programmgattung, Programmschema, Programmdauer**

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.).

#### **Gebühren**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 21.11.2008

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**



Mag. Michael Ogris  
(Behördenleiter)

Zustellverfügung:

1. P3-Kabel-news-GmbH, Schillerplatz 1, 3100 St. Pölten
2. RFB per E-Mail, zur Kenntnis